

11. Nach § 20 (neu) werden die Überschrift

„Achter Teil

Gremienvertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter“

und folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Koordinationsgremium

Die Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in den Kollegialorganen der Technischen Universität München und ihrer Fakultäten können sich zur Koordinierung ihrer Tätigkeit zusammenschließen (Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter).“

12. In der Überschrift vor § 22 (neu) werden die Wörter „Siebter Teil“ durch die Wörter „Neunter Teil“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung der Technischen Universität München vom 7. Mai 1986, sowie der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. Oktober 1986 Nr. I A 3 - 3/128 590.

München, 27. Oktober 1986

Der Präsident
Prof. Dr. W. Wild

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Oktober 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 27

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Theologische Abschlußexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 30. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für das Theologische Abschlußexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 1982 (KMBI II 1983 S. 555) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Studiengänge mit Abschluß durch das 1. theologische Examen einer Landeskirche oder mit Abschluß durch das theologische Magisterexamen (Mag.theol.) sind im Sinne von Art. 51 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG verwandte, im grundlegenden fachwissenschaftlichen Studium der evangelischen Theologie (Grundstudium) gleiche Studiengänge.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Juli 1986 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Oktober 1986 Nr. I B 4 - 6/143 76.

Erlangen, den 30. Oktober 1986

Prof. Dr. Fiebiger
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Oktober 1986 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Oktober 1986 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 28

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 31. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg vom 25. November 1982 (KMBI II 1983 S. 561), geändert durch Satzung vom 29. November 1984 (KMBI II 1985 S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) 40 Stunden Mitarbeit in Forschungsarbeiten vorwiegend aus dem gewählten Vertiefungsfach“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Ein forschungsorientiertes Vertiefungsfach
Als forschungsorientierte Vertiefungsfächer kommen folgende Gebiete in Betracht:
— Gesundheits- und Familienpsychologie
— Kommunikation in Beratung, Psychotherapie und Management
— Interaktion und Handlungsregulation
— Informationsverarbeitung durch den Menschen“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden ein oder mehrere Zusatzfächer aus dem Gebiet der Psychologie gewählt, dann müssen diese aus den in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a genannten Gebieten stammen, sofern diese nicht schon Teil der Pflichtprüfung waren.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung ablegen. Auf Antrag können auch Studenten, welche die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, sich nach dieser neuen Regelung prüfen lassen.

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 11. März 1982 (KMBI II S. 512), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 1986 (KMBI II S. 250), wird in der Anlage Nr. VII „Besondere Bestimmungen für den Studiengang Kunststofftechnik“ wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Nr. 5.1 „Prüfungsfächer der Abschlußprüfung – Zulassungsvoraussetzungen“ wird

a) bei Fach Nr. 18 „Elektronische Datenverarbeitung“ der Spiegelstrich in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt durch den Eintrag: „s. Nr. 5.2“.

b) nach dem letzten Prüfungsfach mit der Nr. 22 „Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung“ unter der neugebildeten Nr. 28 folgendes neue Pflichtfach angefügt: „Kautschuktechnologie“, Art. der Prüfung: „schr. P.“, Bearbeitungszeit der Prüfung in Minuten: „180“, Gewichtung der Endnoten für die Prüfungsgesamtnote: „1“, Zulassungsvoraussetzungen: „s. Nr. 5.2“.

2. Im Abschnitt Nr. 5.2 „Studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium“ wird

a) nach Fach Nr. 16 „Werkzeugbau“ in das vorhandene Spaltenschema folgendes eingefügt:

„18	Elektronische Datenverarbeitung	Übungen, Praktika	je mit Erfolg abgelegt	T, tA	18	—	—	—	nein“
-----	---------------------------------	-------------------	------------------------	-------	----	---	---	---	-------

b) das Fach Nr. 28 „Fachbezogenes Wahlpflichtfach“ mit allen seinen Einträgen im vorhandenen Spaltenschema durch folgende Einträge ersetzt:

„28	Kautschuktechnologie	Praktikum	mit Erfolg abgelegt	T, tA	28	—	—	—	nein“
-----	----------------------	-----------	---------------------	-------	----	---	---	---	-------

3. Im Abschnitt Nr. 5.3 „Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung“ wird die Zahl „15“ bei der „Summe der Notengewichte der schriftlichen Prüfungen“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „2“ bei der „Summe der Notengewichte der auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

§ 2

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 11. März 1982 (KMBI II S. 512), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 1986 (KMBI II S. 250) wird in der Anlage Nr. V „Besondere Bestimmungen für den Studiengang Informatik“ wie folgt geändert:

1. In Abschnitt Nr. 5.1 „Prüfungsfächer der Abschlußprüfung“ wird unter der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ der Spiegelstrich ersetzt durch „Referat!“ in den Fächern mit den Nrn. 11 „Datenorganisation“ und 12 „Grundlagen der Statistik“. In den Fächern Nr. 17 „Datenfernverarbeitung“, Nr. 24 „Numer. Mathematik“, Nr. 25 „Technische Physik“, Nr. 26 „Rechnertechnik“ und Nr. 27 „Prozeßrechenstechnik“ wird der Zusatz „Referat!“ zu den bereits vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen angefügt.

2. Abschnitt Nr. 5.2 „Studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium“ erhält folgende Fassung: